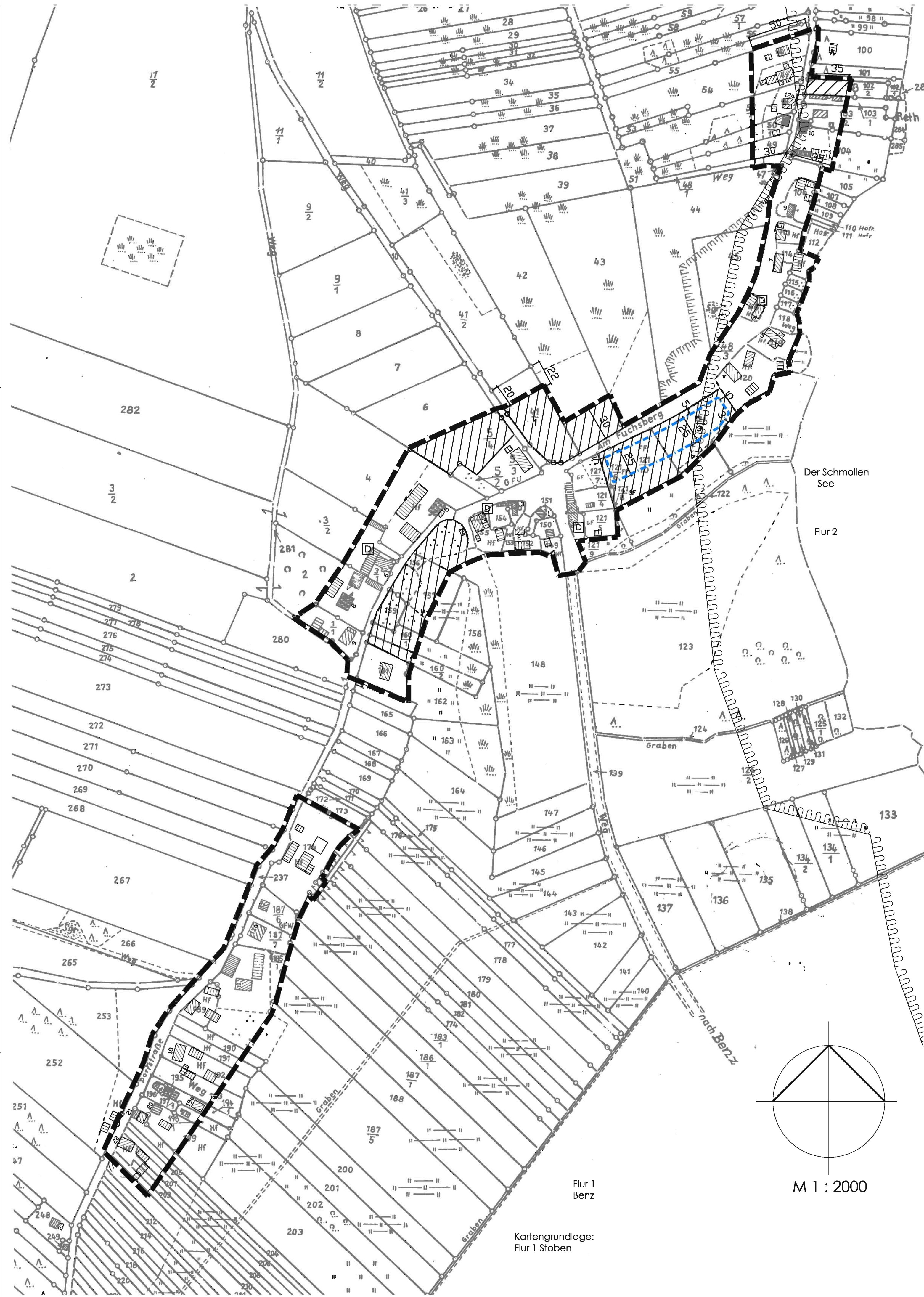


KLARSTELLUNGS- UND ERGÄNZUNGSSATZUNG DER GEMEINDE BENZ, ORTSTEIL STOBEN (in zwei Teilbereichen)



SATZUNG DER GEMEINDE BENZ
über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Stoben (in zwei Teilbereichen)
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 233 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz vom und mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ostvorpommern die nachfolgende Satzung für die Ortslage Stoben erlassen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich
Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das in der Planzeichnung innerhalb der eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Festsetzungen
Für die Flächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB werden folgende Festsetzungen getroffen:
Auf den zu überbauenden Grundstücken ist gemäß § 9 Abs. 1a BauGB je 100 m² zu versiegelnder Fläche auf dem jeweiligen Grundstück die Pflanzung von mindestens:
- 30 m² Strauchpflanzung, 2 x verpflanzte Qualität ohne Ballen bestehend aus mindestens 2 Straucharten
- 1 Baum, 2 x verpflanzte, Stammumfang 10 - 12 cm mit Ballen, Hochstamm aus einheimischen und standorttypischen Laubgehölzen (einschließlich hochstämmige Obstgehölze) vorzunehmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des BNatSchG zuletzt geändert am 25. März 2002 (BGBl. S. 1193)).

Folgende einheimische Gehölze werden empfohlen:

Bäume:	- Stieleiche
- Vogelbeere	- Spitzahorn
- Feldahorn	- Walnuss
- Gem. Rosskastanie	- Birke
- Bergahorn	- Wildbirne
- Sommerlinde	
- Winterlinde	

Sträucher:

- Stieleiche	- Roter Hartriegel	- Purpurweide	- Kreuzdorn
- Hasel	- Pfaffenhütchen	- Heckenkirsche	
- Weißdorn	- Johannisbeere	- Berberitze	
- Schlehe	- Pfeifenstrauch	- Kornelkirsche	
- Hundsrose	- Waldrebe	- Waldeibblatt	
- einf. Schneeball	- Brombeere		

§ 3
Inkrafttreten
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

- Baumfällungen sind nur auf der Grundlage der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Ostvorpommern zulässig und entsprechend zu beantragen.
- Sollten bei Bau- und Erschließungsarbeiten Altlastenverdachtsflächen aufgefunden werden, ist dies dem Umweltamt des Landkreises anzuzeigen.
- Die Bepflanzung ist im ersten Jahr nach Erichten der Baukörper herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.
- Für Bodendenkmale, die bei Erarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DschG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 Abs. DSchG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 7 DschG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.
- Bei den Flurstücken 41/1, 42; 121/3; 121/10; 148; 156; 157; 159; 160/1 und 160/2 ist der 30 m Waldabstand gem. § 20 Landeswaldgesetz einzuhalten.
- Ein Teil des Flurstückes 121/3 und 102/2 liegen im 100 m-Gewässerschutzstreifen.

Vor Baubeginn ist eine Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)
- Flächen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Baugrenze mit Bemassung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Baudenkmal
- 100 m- Gewässerschutzstreifen (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. LNatG M-V)

3. Darstellungen ohne Normcharakter

- Bebauungsbestand laut Flurkarte
- Bebauungsergänzung der amtlichen Karte nach Ortsbegehung (nicht eingemessen)
- Flurstückseingrenzung mit Flurstücksnummer und Nutzungsartengrenzen
- Bemassung in Metern

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung hat am 15.06.2005 die Aufstellung der Satzung beschlossen.

Benz, den Der Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Benz, den Der Bürgermeister

3. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Benz, den Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im ortsüblich bekanntgemacht worden.

Benz, den Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Benz, den Der Bürgermeister

6. Der überarbeitete Entwurf der Satzung und die Begründung haben in der Zeit vom bis zum erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, im ortsüblich bekanntgemacht worden.

Benz, den Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Benz, den Der Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Anklam, den Katasteramt

9. Die Satzung über die Klarstellung der im Zusammenhang bebauten Ortsteils Stoben und die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung beschlossen.

Benz, den Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung des Landrates Ostvorpommern vom Az.: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Benz, den Der Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Ostvorpommern vom Az.: bestätigt.

Benz, den Der Bürgermeister

12. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Benz, den Der Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis zum im bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Rechtsvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Benz, den Der Bürgermeister

Lage im Gemeindegebiet

Klarstellungs- u. Ergänzungssatzung
Stoben (in zwei Teilbereichen)

Erarbeitet: SCHÜTZE & WAGNER
ARCHITECTEN FÜR STADTPLANUNG

Stand: 03/2006

Ziegelbergstr. 8, 17033 Neubrandenburg, Tel. (0395) 544 25 60, Fax: (0395) 544 25 66